

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bischofberger Bedachungen AG

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschliesslich für sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bischofberger Bedachungen AG und Dritten. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch die Bischofberger Bedachungen AG schriftlich bestätigt sind. Die vorliegenden AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Sie gehen allfälligen anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Zustandekommen eines Vertrages

1. Die Angebote der Bischofberger Bedachungen AG sind grundsätzlich freibleibend und verstehen sich nicht als verbindliche Offerte. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Bischofberger Bedachungen AG zustande, wobei dies auch auf elektronischem Weg (E-Mail) geschehen kann.

2. Die Angebote der Bischofberger Bedachungen AG beziehen sich auf die uns bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestätigung über die Materialbeschaffenheit und Herstellerbedingungen. Mitteilungen über technische Werte informieren ausschliesslich über die Beschaffenheit der Sache; sie stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.

3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Bischofberger Bedachungen AG. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Bischofberger Bedachungen AG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Bischofberger Bedachungen AG installiert Solarkomponenten grundsätzlich gegen Vorauszahlung oder gemäss den Konditionen der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahme der Waren aus Gründen verzögert wird, welche die Bischofberger Bedachungen AG nicht zu vertreten hat.

Zahlungen dürfen aufgrund von Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt oder verweigert werden.

2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise netto in Schweizer Franken (CHF) ab Hersteller oder Lager Bischofberger Bedachungen AG, inklusive Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand. Zusätzlich erbrachte Leistungen oder Lieferungen der Bischofberger Bedachungen AG oder erforderliche Nebenkosten, welche in der Bestellung resp. Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind, werden separat in Rechnung gestellt.

3. Mit der Fälligkeit einer Rechnung, gleichbedeutend mit dem Ablauf der in der 1. Zahlungserinnerung gesetzten Zahlungsfrist, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung seitens der Bischofberger Bedachungen AG in Verzug. Bischofberger Bedachungen AG ist berechtigt, ab diesem Datum Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben.

4. Liefertermine

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, sind schriftlich festzuhalten. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit von Bischofberger Bedachungen AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Bischofberger Bedachungen AG die Lieferung wesentlich erschweren oder verunmöglichen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Bischofberger Bedachungen AG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen die Bischofberger Bedachungen AG, die Ausführungsverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben oder nach eigenem Ermessen zu verschieben.

3. Dauert die Behinderung gemäss Ziffer 2 hiervor länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrenübergang

1. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung ans Objekt geliefert ist. Es ist immer für abschliessbare Behältnisse seitens des Kunden zu sorgen, dass das gelieferte Material gesichert gelagert werden kann. (Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins) Wird die Montage auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Montagebereitschaft unsererseits auf ihn über.

6. Gewährleistung

1. Beanstandungen und Reklamationen über Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich an Bischofberger Bedachungen AG zu melden. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäss Arbeiten am Liefergegenstand durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder Eingriffe resp. Reparaturen vornimmt.

2. Bischofberger Bedachungen AG haftet dann nur für mangelhafte Lieferungen und Leistungen, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme der PV-Anlage, oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferung und Leistungen.

3. Erweist sich die Ausführung als mangelhaft und wird Bischofberger Bedachungen AG unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistetspflichtig, ist sie verpflichtet, für die mangelhafte Ware oder Leistung nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Jeder weitere Anspruch des Kunden, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschaden und Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen.

7. Haftung

1. Die Haftung von Bischofberger Bedachungen AG wird auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen beschränkt. Im Übrigen wird die Haftung der Bischofberger Bedachungen AG im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

2. Soweit die Haftung von Bischofberger Bedachungen AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

3. Des Weiteren haftet die Bischofberger Bedachungen AG in keinem Fall für Ansprüche des Kunden oder Dritten auf Ersatz von Schäden, die nicht an unseren ausgeführten Arbeiten selbst entstanden sind, für Folgeschäden aus Produkthaftung, für mittelbare oder unmittelbare Schäden die sich aus der an den Kunden gelieferten Ware ergeben sowie für Handlungen oder Unterlassungen seiner Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die Bischofberger Bedachungen AG verbleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung bis der Kunde sämtliche vertraglichen Pflichten, insbesondere die vollständige Zahlung des Verkaufspreises und der Nebenkosten erfüllt hat. Bischofberger Bedachungen AG steht das Recht zu, den Eigentumsvorbehalt auch im entsprechenden öffentlichen Register eintragen zu lassen, wozu der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis erteilt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Bischofberger Bedachungen AG berechtigt, die Solarkomponenten rückzubauen und zurückzunehmen.

9. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind implizit durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck, möglichst nahe kommen.

2. Bei den vorliegenden allgemeinen AGB ist ausschliesslich die deutsche Fassung massgebend.

3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde im Ausland domiziliert ist. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980) werden wegbedungen.

4. Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, ihren Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern ist der Sitz der Bischofberger Bedachungen AG in CH-9524 Zuzwil. Bischofberger Bedachungen AG kann den Kunden auch an dessen Sitz, oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.